

Herdenschutz im Kanton Solothurn

Grossraubtiere wie Wölfe sind schweizweit verbreitet. Auch im Kanton Solothurn sind vermehrt Einzelwölfe unterwegs. Der Herdenschutz spielt eine zentrale Rolle, um das Risiko von Übergriffen auf Nutztiere, insbesondere Schafe und Ziegen, durch Grossraubtiere zu verringern. Dieses Merkblatt fasst wichtige Informationen rund um den Herdenschutz im Kanton Solothurn zusammen.

Fachstelle Herdenschutz des Kantons Solothurn

Seitens Amt für Landwirtschaft (ALW) des Kantons Solothurn ist die Fachstelle Herdenschutz am Bildungszentrum Wallierhof für Fragen und Anliegen rund um den Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren zuständig. Die Hauptaufgaben der Fachstelle Herdenschutz sind folgende:

- Herdenschutz-Beratung für Landwirtinnen und Landwirte
- Auskunft zu Präventionsmassnahmen
- Ausleihe von Material für Erste-Hilfe-Massnahmen
- Bearbeitung von Gesuchen um finanzielle Unterstützung von Herdenschutzzäunen
- Bearbeitung von Gesuchen für den Einsatz von Herdenschutzhunden
- Anmeldung von Herdenschutzhunden für die Einsatzbereitschaftsüberprüfung
- Vermittlung der Kontakte der regionalen Grossraubtierversachwortlichen
- Kontakt zu nationalen Fachstellen im Bereich Herdenschutz

Kontakt und [weitere Informationen](#)

Fachstelle Herdenschutz
Eva Fürst
Höhenstrasse 46
4533 Riedholz
032 627 99 23
eva.fuerst@vd.so.ch

Fachstelle Jagd des Kantons Solothurn

Die Fachstelle Jagd des Amts für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) des Kantons Solothurn befasst sich mit dem Management der Grossraubtiere. Dies beinhaltet unter anderem das Monitoring der Grossraubtiere sowie die Beurteilung, Dokumentation und allfällige Entschädigung von Nutztierriissen. Weitere Informationen zum Ablauf nach einem Wolfsriss liefert das Merkblatt «Kantonales Vorgehen bei Nutztierriissen durch einen Wolf».

Kontakt und [weitere Informationen](#)

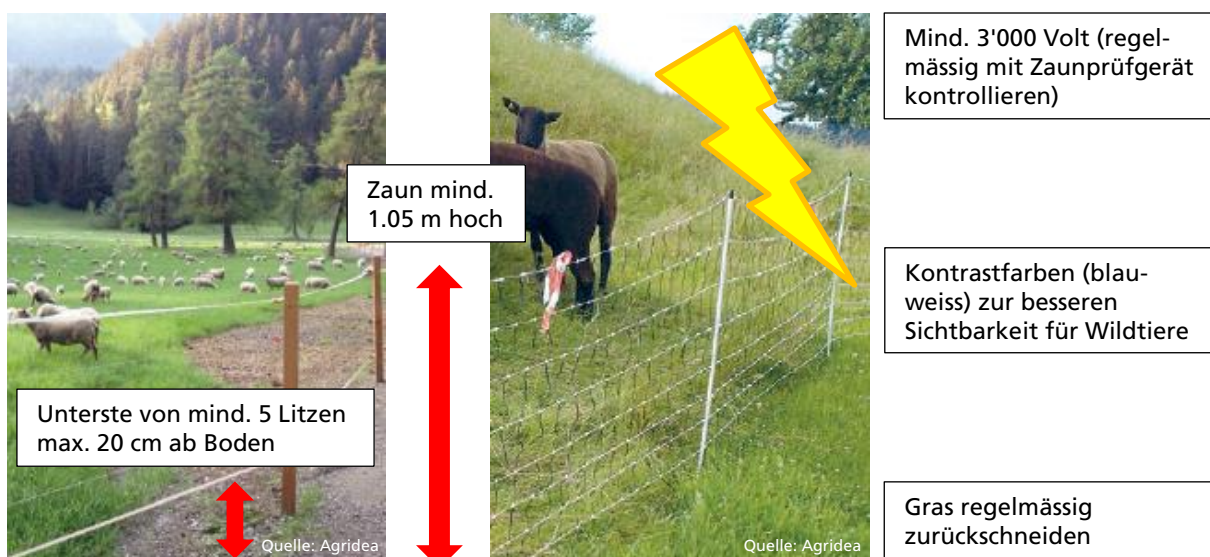
Fachstelle Jagd
Barfüssergasse 14
4500 Solothurn
032 627 23 47
awjf@vd.so.ch

Zumutbar schützbare Herden

- Als zumutbare Schutzmassnahmen für Schafe und Ziegen gelten **Elektrozäune**, welche vor Grossraubtieren schützen oder vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) anerkannte **Herdenschutz Hunde** (Art. 10b, Absatz 2 a., JSV, BGS 922.01)
- Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in **Ställen** oder auf **befestigten Auslaufflächen** aufhalten, gelten als vor Grossraubtieren **geschützt** (Art. 10b, Absatz 4, JSV, BGS 922.01)
- Ab 2025 werden nach Grossraubtierrissen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) **nur noch geschützte Tiere entschädigt** und zum Umfang des Schadens, welcher für eine allfällige **Abschussbewilligung** von Problemwölfen relevant ist, gezählt (Art. 10, Absatz 3, Art. 4c, Absatz 1 und Art. 9b, Absatz 3, JSV, BGS 922.01)

Herdenschutzzäune

Fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune bieten einen Schutz der Nutztiere vor Rissen durch Grossraubtiere. Die nachfolgenden Abbildungen zeigen empfohlene Zaunsysteme.



- Gemäss § 44 der Solothurnischen Jagdverordnung dürfen mobile Weidenetze nur installiert werden, wenn Nutztiere die eingezäunten Flächen auch beweiden. **Spätestens 3 Tage nach dem Ende des Weidegangs müssen sie entfernt werden.**
- Aktuell können **Betriebe mit oder ohne Direktzahlungsberechtigung** bei der Erstellung von **Herdenschutzzäunen** unter gewissen Bedingungen mit einem **finanziellen Beitrag** vom BAFU unterstützt werden. Die aktuell geltenden Bedingungen sowie die Entschädigungsansätze werden jeweils auf der Webseite des Bildungszentrums Wallierhof kommuniziert.

Weiterführende Dokumente

- Merkblatt [«Wolfschutzzäune auf Kleinviehweiden»](#) der Agridea
- [Katalog des BAFU für Herden- und Bienenschutzmassnahmen der Kantone](#)
- Merkblatt [«Kantonales Vorgehen bei Nutztierierrissen durch einen Wolf»](#)
- Adressliste der regionalen [Grossraubtierverantwortlichen](#)
- [Jagdgesetz](#) und [-verordnung](#) des Bundes, [Jagdverordnung](#) des Kantons Solothurn